



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genf, 8. - 10. März 1976

VORSCHLÄGE FÜR DIE REVISION DES ÜBEREINKOMMENS
vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument, das als Arbeitsdokument für die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens gedacht ist, gibt den Stand der Erörterungen über Fragen wieder, die sich mit dem Schutz neuer Pflanzenzüchtungen nach dem UPOV-Übereinkommen befassen und den Gegenstand der nächsten, für Oktober 1978 vorgesehenen Diplomatischen Konferenz bilden werden. Es enthält Vorschläge für einige Änderungen. Fragen, die unter das allgemeine Vertragsrecht fallen, werden in diesem Dokument nicht behandelt.

EINFÜHRUNG

1. Der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hat in früheren Tagungen eine Reihe von Vorschlägen für eine flexiblere Auslegung oder eine Revision des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) behandelt. Überblicke über die verschiedenen Vorschläge sind in den Dokumenten IRC/I/3*, IRC/II/3*, IRC/III/3 und IRC/IV/2* und 3* gegeben worden; die wesentlichen Fragen sind in Dokument IRC/III/2 aufgeführt worden. Während seiner dritten Tagung im Februar 1976 hat der Ausschuss diese Vorschläge mit Beobachtern von Nichtverbandsstaaten und von nichtstaatlichen internationalen Organisationen behandelt (siehe Dokument IRC/III/14, das den Berichtsentwurf über den ersten Teil dieser Tagung enthält, der vom Ausschuss während seiner vierten Tagung einstimmig angenommen worden ist).
2. Das vorliegende Dokument gibt den Stand der Diskussionen zu den Hauptfragen wieder, die auf der nächsten Revisionskonferenz behandelt werden sollen, und enthält eine Reihe von Vorschlägen, die das Verbandsbüro auf Verlangen des Ausschusses ausgearbeitet hat. Fragen, die mehr in das Gebiet des allgemeinen Vertragsrechts als unter die sortenschutzrechtlichen Vorschriften fallen, sind nicht behandelt.

TEIL I

GEWÄHRUNG VON SCHUTZ IN ZWEI FORMEN
(BESONDERES SCHUTZRECHT UND PATENT)

Artikel 2(1)**

Problem

3. Artikel 2 Absatz 1 lautet wie folgt:

"Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen."

4. Mit anderen Worten: Das Übereinkommen gestattet es den einzelnen Verbandsstaaten, Züchterrechte entweder durch Gewährung eines besonderen Schutztitels oder durch Erteilung eines Patents zu schützen. Es gestattet Staaten auch, Schutz unter beiden Formen zu gewähren, schliesst aber die Möglichkeit einer doppelten Schutzrechtsgewährung im Fall der gleichen botanischen Gattung oder Art aus.

5. Diese Vorschriften spiegeln die Lage in den ursprünglichen Verbandsstaaten des Übereinkommens zur Zeit der Ausarbeitung des Übereinkommens wider. Während einer dieser Staaten Pflanzensorten durch Patente nach gehöriger Anpassung des Patentgesetzes schützen wollte, traten andere für ein System ein, nach dem Pflanzensorten durch einen besonderen Schutzrechtstitel geschützt werden. Diese sich gegenüberstehenden Bestrebungen führten schliesslich zu dem Wortlaut des ersten Satzes von Artikel 2 Absatz 1, der es den Verbandsstaaten gestattet, zwischen zwei Systemen, nämlich der Erteilung von Pflanzenpatenten und der Erteilung von besonderen Schutzrechtstiteln, zu wählen. Der zweite Satz von Artikel 2 Absatz 1 wurde hinzugefügt, um ein weiteres Problem zu lösen, das sich für Staaten stellte, die einen besonderen Schutzrechtstitel einführen wollten und später auch eingeführt haben. Diese Staaten hatten die Absicht, den Schutz schrittweise Art für Art einzuführen; da in den meisten dieser Staaten die Züchter in der Lage waren, für einzelne Arten normalen Patentschutz zu erhalten, musste dafür gesorgt werden, dass einerseits der Patentschutz nicht vorzeitig ausser Kraft gesetzt wurde (mit anderen Worten: nicht, bevor der neue Schutzrechtstyp auf die in Frage stehende Art angewendet wurde), dass aber andererseits Züchter auch nicht in der Lage waren, Sorten einer bestimmten Art noch durch Patente schützen zu lassen, sobald das neue gesetzgeberische System auf diese Art erstreckt worden war. Aus diesem Grund ist der Schutz für Sorten der gleichen botanischen Art durch Patente und Schutzrechtstitel ausdrücklich ausgeschlossen worden.

* Begrenzte Verteilung.

** Artikelangaben beziehen sich auf Artikel des Übereinkommens.

6. So weitsichtig diese Vorschriften auch gewesen sein mögen, um alle Möglichkeiten, die in den ursprünglichen Verbandsstaaten sich ergeben konnten, zu erfassen, so führen sie doch zu Schwierigkeiten für andere Staaten, in denen eine andere Entwicklung stattgefunden hat; dies ist beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall, in denen vegetativ vermehrte Pflanzen durch Erteilung von Pflanzenpatenten geschützt werden können, während generativ vermehrte Pflanzen Schutz durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechtstitels geniessen. In solchen Staaten können sich Probleme ergeben, wenn sowohl die generative Vermehrung als auch die vegetative Vermehrung für eine bestimmte Art möglich und wirtschaftlich lohnend ist, so dass einige Sorten dieser Art vegetativ vermehrt werden - und hierdurch dem Schutz durch Pflanzenpatente offenstehen, - während andere Sorten der gleichen Art generativ vermehrt werden - und damit durch einen besonderen Schutzrechtstitel geschützt werden können; selbst eine einzelne Sorte könnte sowohl vegetativ als auch generativ vermehrt werden. Als praktisches Beispiel kann der Fall von Pflaumen angeführt werden; in diesem Fall werden alle fruchttragenden Sorten vegetativ (durch Edelreiser) vermehrt, während einzelne Unterlagen aus Samen und andere durch vegetative Vermehrung erzeugt werden. Zwar sind solche Fälle gegenwärtig selten; ihre Zahl kann jedoch mit dem Fortschritt von Wissenschaft und Technologie anwachsen: für Arten, die zur Zeit noch ausschliesslich aus Samen erzeugt werden, sind neue Methoden der vegetativen Vermehrung in der Entwicklung oder werden entwickelt werden (oder Methoden einer solchen vegetativen Vermehrung, die bereits jetzt bekannt sind, werden in Zukunft wirtschaftlicher werden) oder umgekehrt. Als ein Beispiel kann die Entwicklung von Koniferenklonen in der Forstwirtschaft angeführt werden.

Stand der Erörterungen

7. Der Ausschuss war sich darüber einig, dass Artikel 2 Absatz 1 geändert werden sollte, um die Schwierigkeiten für die beitragswilligen Staaten zu beseitigen. Zwei Vorschläge standen zur Erörterung; ein Vorschlag zielte darauf ab, den zweiten Satz von Artikel 2 Absatz 1 vollständig zu streichen, ein anderer Vorschlag wollte in dem gleichen Satz die Wörter "botanische Gattung oder Art" durch "Sorte" ersetzen, was bedeuten würde, dass die Verbandsstaaten lediglich gehindert sind, beide Schutzformen für die gleiche Sorte vorzusehen. Der Ausschuss zeigte eine gewisse Vorliebe für den zweiten Vorschlag, beschloss jedoch, die Angelegenheit während der fünften Tagung erneut zu besprechen. Der Haupteinwand gegen die vollständige Streichung des zweiten Satzes von Artikel 2 Absatz 1 war die Erwägung, dass der erste Satz von Artikel 2 Absatz 1 allein nicht klar genug zum Ausdruck bringe, dass es Staaten gestattet sei, überhaupt Schutz unter zwei verschiedenen Systemen zu gewähren. Im Verlauf der vierten Tagung des Ausschusses wurde ein dritter Vorschlag gemacht, der darauf abzielte, dass neu beitretende Staaten, deren Gesetzgebung nicht in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 steht, ihre Rechtsvorschriften beibehalten können.

Vorschläge

8. Sollte der Ausschuss es vorziehen, in Artikel 2 Absatz 1 lediglich den Schutz ein und derselben Sorte unter beiden möglichen Schutzrechtsformen vorzusehen, so müsste der in Frage stehende Absatz wie folgt gefasst werden:

"Artikel 2

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in dem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechtstitels oder eines Patents oder beider Schutzrechtstitel vorsehen; jedoch kann eine bestimmte Sorte nur durch die Gewährung entweder eines Patents oder eines besonderen Schutzrechtstitels geschützt werden."

9. Sollte der Vorschlag angenommen werden, Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 zu streichen und es den Verbandsstaaten zu überlassen, die Probleme eines möglichen Konflikts zwischen zwei Schutzrechtsformen für die gleichen Sorten nach ihrem nationalen Recht zu lösen, so müsste Artikel 2 Absatz 1 neu gefasst werden, um klarzustellen, dass die Verbandsstaaten nicht gehindert sind, unter bestimmten Bedingungen Schutz von Pflanzensorten unter beiden System vorzusehen. Der folgende Wortlaut wird vorgeschlagen, um diese Möglichkeit zu erfassen:

"Artikel 2

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechtstitels oder eines Patents oder beider Titel vorsehen."

10. Sollte die Absicht bestehen, die Befugnis, Sorten der gleichen Art unter beiden Schutzrechtsformen zu schützen, auf diejenigen Staaten zu beschränken, deren nationale Gesetzgebung zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Verband unterschiedliche Schutzformen je nach der Art der Vermehrung der Pflanzen zulässt, so würde ein neuer Artikel zwischen den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens einzufügen sein, der folgenden Wortlaut haben könnte:

"Artikel 34 a

Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 kann jeder Verbandsstaat, dessen nationales Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diesen Staat Schutz unter verschiedenen Formen für generativ und vegetativ vermehrte Pflanzensorten vorsieht, selbst wenn diese ein und derselben Gattung oder Art angehören, eine solche Bestimmung weiter anwenden."

TEIL II

DEFINITION DER SORTE

Artikel 2 Absatz 2

Problem

11. Artikel 2 Absatz 2 lautet wie folgt:

(2) Das Wort Sorte umfasst im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, dass sie dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen."

12. Die Aufnahme der Definition einer Sorte wurde zur Zeit der Ausarbeitung des Übereinkommens damit gerechtfertigt, dass Linien und Stämme noch nicht allgemein als Sorten anerkannt waren; es war somit der Zweck der Vorschrift, klarzustellen, dass solche Sortentypen auch geschützt werden konnten.

13. Der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 bereitet gewisse Probleme:

i) Er ist möglicherweise unvollständig, da Mehrfachklone und Mehrfachlinien, die ständig an Bedeutung gewinnen, möglicherweise auch als Sorten angesehen werden können;

ii) Er ist ungenau, da wenigstens in der englischen und französischen Sprache die Begriffe "cultivar" als Synonyme von "variety" und "variété" und nicht als besondere Sortentypen wie Klone, Linien, Stämme oder Hybriden betrachtet werden;

iii) Er ist überflüssig, insoweit er auf die Begriffe Homogenität und Stabilität verweist;

iv) In Verbindung mit dem Eingangssatz von Artikel 6 Absatz 1 scheint der Wortlaut der in Frage stehenden Bestimmung, Verbandsstaaten zu verpflichten, jeden Hybriden zu schützen, was ein Hindernis für Staaten darstellt, die Hybriden selbst nicht schützen wollen.

Vorschläge

14. Mehrere Vorschläge wurden erörtert, um in dieser Situation für Abhilfe zu sorgen. Der Vorschlag, sich lediglich auf eine Auslegung der Artikel 2 Absatz 2 und 6 Absatz 1 zu einigen, wonach Verbandsstaaten nicht verpflichtet sind, den Schutz auf Hybridsorten zu erstrecken, wurde jedenfalls für den Augenblick fallen gelassen, da eine Delegation ernsthafte Zweifel hatte, ob eine solche Auslegung mit dem Übereinkommen vereinbar sei.

15. Ein weiterer Vorschlag, die Definition des Begriffs "Sorte" in Artikel 2 Absatz 2 zu streichen, wurde eingehend erörtert; es wurde bemerkt, dass andere grundlegende Begriffe wie der Begriff "Art" oder "Gattung" auch nicht definiert seien. Der Ausschuss zeigte eine gewisse Zurückhaltung, diesem Vorschlag zu folgen, da er der Auffassung war, dass Artikel 2 Absatz 2 wenigstens eine gewisse Richtschnur für neue Verbandsstaaten darstelle und dass er eine unangemessen enge Auslegung des Begriffs "Sorte" verhindere. Was den Wert dieses Absatzes als Richt-

schnur für neue Staaten anbetrifft, so könnte allerdings argumentiert werden, dass eine Anleitung auch in den nationalen Gesetzen und in der Praxis der gegenwärtigen Verbandsstaaten gefunden werden kann. Es wurde sodann eine Übereinstimmung darüber erzielt, dass Artikel 2 Absatz 2 geändert werden sollte, und es wurde auf den Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen hingewiesen. Schliesslich wurde beschlossen, während der fünften Ausschusstagung eine geänderte Fassung des zur Erörterung stehenden Absatzes auf der Grundlage eines oder mehrerer vom Verbandsbüro ausgearbeiteter Vorschläge neu zu behandeln.

16. Folgende Vorschläge werden somit gemacht:

Erster Vorschlag

Artikel 2 Absatz 2 wird gestrichen.

Zweiter Vorschlag

Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist das Wort Sorte auf jeden Bestand anbaufähiger Pflanzen anzuwenden, der dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entspricht. Es kann von den Verbandsstaaten insbesondere auf Klone, Linien, Stämme oder Hybriden angewandt werden."

Dritter Vorschlag

Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist das Wort Sorte im weitesten Sinne zu verstehen und kann insbesondere von den Verbandsstaaten auf Klone, Linien, Stämme oder Hybriden, die anbaufähig sind, angewandt werden."

17. Zu dem ersten Vorschlag wird in Erinnerung gebracht, dass der Hauptzweck des Artikels 2 Absatz 2 darin bestand, eine unangemessen enge Auslegung des Begriffs "Sorte" zu verhindern und dass dieses Ziel nicht erreicht wird, was möglicherweise aber auch nicht mehr notwendig ist.

18. Zu dem zweiten Vorschlag kann gesagt werden, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d hier in Bezug genommen werden, um den Begriff "Sorte" in Artikel 2 zu definieren, während die gleichen Bestimmungen in Artikel 6 herangezogen werden, um die Fälle näher zu bestimmen, in denen eine "neue Sorte" schutzfähig ist. Es ist ferner nicht auszuschliessen, dass die Verweisung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d zu eng ist, weil sie die Unterscheidbarkeit nicht mit umfasst.

19. Zu dem dritten Vorschlag kann festgestellt werden, dass er weniger ins Einzelne geht als der zweite Vorschlag.

TEIL III

ANLAGE ZUM ÜBEREINKOMMEN; ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF EINE MINDESTANZAHL VON GATTUNGEN ODER ARTEN; INLÄNDERBEHANDLUNG UND REZIPROZITÄT

Artikel 4 Absatz 3 bis 5 und Anlage

Problem

20. Artikel 4 lautet wie folgt:

"(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

- (a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;
- (b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;
- (c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet."

21. Zu dem Erfordernis von Artikel 4 Absatz 3, dass Verbandsstaaten der Übereinkommen schrittweise und innerhalb bestimmter Fristen auf wenigstens die Arten anzuwenden haben, die in der dem Übereinkommen als Anlage beigefügten Liste aufgezählt sind, besteht allgemeine Übereinstimmung, dass diese Liste in Teilen Europas und in anderen Regionen mit vergleichbarem Klima wichtig ist, jedoch weniger Bedeutung in Staaten mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen hat. Die letztgenannten Staaten würden auf Schwierigkeiten stossen, wenn sie die gesamten in der Anlage aufgezählten Arten für schutzfähig erklären wollten. Es ist ferner auch bemerkt worden, dass Staaten aus anderen Gründen gehindert sein könnten, den Schutz nach dem Übereinkommen auf bestimmte, in der Liste aufgeführte Arten zu erstrecken. Die Liste der Arten in der Anlage zum Übereinkommen hat sich als eines der wesentlichen Hindernisse für den Beitritt weiterer Staaten zur UPOV erwiesen. Nachdem Vorschläge, die Liste zu ändern, um sie für alle Staaten annehmbar zu machen, fallengelassen worden waren, beschloss der Ausschuss, die Liste zu streichen.

22. Der Beschluss, die in der Anlage zum Übereinkommen wiedergegebene Liste zu streichen, hat andere Beschlüsse zu Artikel 4 notwendig gemacht.

23. Zunächst war zu erörtern, ob die Mindestanzahl von Gattungen und Arten, die die Verbandsstaaten innerhalb bestimmter Fristen schützen müssen, beibehalten werden sollte und ob bejahendenfalls diese Mindestzahlen die gleichen bleiben sollten. Der Ausschuss entschied sich für folgenden Kompromiss: jeder Verbandsstaat hat das Übereinkommen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf fünf Gattungen und Arten anzuwenden; innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten hat jeder Staat das Übereinkommen auf insgesamt zehn Gattungen und Arten, innerhalb von sechs Jahren auf insgesamt achtzehn Gattungen und Arten und innerhalb von acht Jahren auf insgesamt vierundzwanzig Gattungen und Arten anzuwenden.

24. Der Ausschuss war sich darüber im klaren, dass die Erhöhung der Mindestzahlen von Gattungen und Arten bestimmten Staaten Schwierigkeiten bereiten könnte, insbesondere Staaten mit einem kleinen Hoheitsgebiet oder Staaten, in denen infolge der dort vorherrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse oder Umweltbedingungen nur einige wenige Arten angebaut werden. Es wurde deshalb beschlossen, dem Rat der UPOV die Befugnis zuzuweisen, die Mindestanzahlen von Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden ist, zu verringern oder diese Fristen zu verlängern, wenn ein Staat zum Zeitpunkt seines Beitritts zum Übereinkommen dies beantragt. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn ein Staat bereits das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist und es hierdurch übernommen hat, den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 3 zu genügen, soll der Rat nach dem Beschluss des Ausschusses die Befugnis haben, diese Fristen zu verlängern - nicht jedoch die Mindestanzahlen von Gattungen und Arten zu verringern - wenn dieser Staat auf besondere Schwierigkeiten bei der schrittweisen Anwendung des Übereinkommens stösst.

25. Der Ausschuss hatte schliesslich die Auswirkungen zu bedenken, die die obenbezeichneten Änderungen in bezug auf Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 3 haben würden. Gegenwärtig haben die Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die Staatsangehörigen und Bewohner der anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die gleiche Behandlung geniessen, wie sie durch die Gesetze dieser Staaten den eigenen Staatsangehörigen zusteht (Artikel 3 "Grundsatz der Inländerbehandlung"). Dieser Grundsatz ist uneingeschränkt auf die Gattungen und Arten anzuwenden, die in der zur Zeit bestehenden Anlage zum Übereinkommen enthalten sind. Hinsichtlich jeder anderen Gattung oder Art sind die Verbandsstaaten demgegenüber befugt, den Schutz auf Staatsangehörige oder Bewohner solcher anderen Verbandsstaaten zu beschränken, in denen ihre eigenen Staatsangehörigen Schutz für die gleiche Gattung oder Art geniessen (Artikel 4 Absatz 4 "Grundsatz der Gegenseitigkeit"). Es stellte sich die Frage, ob die Verbandsstaaten nach Wegfall der in der Anlage zum Übereinkommen enthaltenen Liste verpflichtet sein sollten, die Inländerbehandlung ohne Rücksicht auf die Gattung oder Art den Staatsangehörigen und Bewohnern aller anderen Verbandsstaaten zu gewähren, oder ob im Gegenteil die Möglichkeit, die Inländerbehandlung auf die Fälle der Gegenseitigkeit zu beschränken, auf alle Gattungen oder Arten ausgedehnt werden sollte. Der Ausschuss sprach sich für die zweite Alternative aus, nämlich die erweiterte Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit; insbesondere weil er sich im Zweifel war, ob die Regierungen und Parlamente aller gegenwärtigen Verbandsstaaten bereit sein würden, der Abschaffung der zur Zeit bestehenden Einschränkungen des Grundsatzes der Inländerbehandlung zuzustimmen.

26. Der Ausschuss beschloss ferner, die in Artikel 4 Absatz 1 bestehende Möglichkeit beizubehalten, den Schutz auf Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf Bewohner dieser Staaten zu erstrecken. Einen gleichen Beschluss fasste der Ausschuss in bezug auf Artikel 4 Absatz 5.

Vorschläge

27. Im Hinblick auf die vorausgegangenen Beschlüsse wird der folgende Wortlaut für Artikel 4 vorgeschlagen:

"Artikel 4

[Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können; Gegenseitigkeit; Möglichkeit zu erklären, dass die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angewandt werden]

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) (a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen und Arten an.

(b) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen und Arten anzuwenden, und zwar

- i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen und Arten;
- ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen und Arten;
- iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen und Arten.

(4) Um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in einem Staat, der in Übereinstimmung mit Artikel 32 um Beitritt zum Übereinkommen nachsucht, Rechnung zu tragen, kann der Rat auf Antrag dieses Staats mit einer Mehrheit und einem Quorum, wie sie in Artikel 32 Absatz 3 für Entscheidungen über Anträge von Nichtverbandsstaaten vorgesehen sind, beschliessen, die in Absatz 3 festgesetzten Mindestanzahlen von Gattungen und Arten, auf die ein solcher Staat das Übereinkommen anzuwenden hat, zu verringern oder die Fristen zu verlängern, innerhalb derer das Übereinkommen auf diese Mindestanzahlen von Gattungen und Arten anzuwenden ist.

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaates kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, auf die dieser Staat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 3 stösst, eine Verlängerung der in Absatz 3 festgesetzten Fristen beschliessen, innerhalb derer dieser Staat das Übereinkommen auf bestimmte Mindestanzahlen von Gattungen und Arten anzuwenden hat.

(6) Ein Verbandsstaat, der eine Gattung oder Art schützt, ist berechtigt, den Schutz auf Staatsangehörige von Verbandsstaaten zu beschränken, in denen die gleiche Gattung oder Art geschützt wird, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben; er kann auch diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(7) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet."

28. Die Erstreckung der Möglichkeit, den Grundsatz der Inländerbehandlung zu begrenzen, macht es notwendig, Artikel 33 Absatz 1 zweiter Satz zu ändern, der wie folgt lauten könnte:

"(1) Er gibt ausserdem an, ob er beabsichtigt, von der dort eingeräumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen."

TEIL IV

SCHUTZUMFANG

Artikel 5

Problem

29. Artikel 5 lautet wie folgt:

"(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmässig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die neue Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben."

30. Das Übereinkommen sieht in Artikel 5 Absatz 1 einen Mindestschutzzumfang vor, den alle Verbandsstaaten verpflichtet sind, den Inhabern von Züchterrechten zu gewähren. Jeder Verbandsstaat ist jedoch nach Artikel 5 Absatz 4 befugt, weitergehende Rechte als die unter Artikel 5 Absatz 1 genannten zu gewähren.

31. In früheren Sitzungen hat der Ausschuss mehrere Vorschläge zum Schutzzumfang behandelt. Sie werden nachfolgend in Erinnerung gerufen:

32. "Landwirteprivileg". Nach Abschnitt 113 des Sortenschutzgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika kann jemand, dessen hauptsächliche Betätigung in der Erzeugung von Erntegut für andere Zwecke als die der Vermehrung besteht, Saatgut an Personen, die die gleiche Betätigung ausüben, verkaufen. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass es innerhalb der Zuständigkeit eines jeden Verbandsstaats liege, Artikel 5 Absatz 1 auszulegen und den nach diesem Absatz gewährten Schutz festzulegen, sowie dass die Auslegung dieser Bestimmung auf den authentischen französischen Wortlaut zu stützen sei, wie er in den "Actes des Conférences internationales pour la protection des obtentions végétales, 1957 - 1961, 1972"* näher erläutert sei. Der Ausschuss hatte keine Bedenken gegen eine Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 in dem Sinne, dass Verbandsstaaten nicht verpflichtet sind, den Schutzzumfang auf Verkauf von Saatgut zwischen Landwirten auszudehnen.

33. Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses. Es war vorgeschlagen worden, den Mindestschutzzumfang nach Artikel 5 Absatz 1 bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis - jedenfalls bei vegetativ vermehrten Zierpflanzen - zu erstrecken, in der Hauptsache auf Schnittblumen. Dies wurde damit begründet, dass der Inhaber einer geschützten Sorte in einem Staat, der lediglich den Mindestschutzzumfang gewährt, die Einfuhr von Schnittblumen nicht verhindern kann, die in einem Staat erzeugt worden sind, der keinen Schutz gewährt und in dem der Züchter für die Vermehrung der Sorte keine Lizenzzahlungen verlangen kann. Es wurde berichtet, dass dieses Problem sich zuspitze, da es im allgemeinen lohnender sei, das Endprodukt - insbesondere Schnittblumen - einer grossen Zahl von Zierpflanzen in Ländern mit günstigen klimatischen und sonstigen Bedingungen zu erzeugen. Der Ausschuss erwog jedoch, dass jede Erweiterung des Schutzzumfangs die Ratifizierung des revidierten Textes durch die gegenwärtigen Verbandsstaaten und den Beitritt künftiger Verbandsstaaten schwieriger oder sogar unmöglich machen könne und daher abgelehnt werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde berichtet, dass der dem belgischen Parlament zugeleitete Gesetzentwurf über Sortenschutz für bestimmte Arten die Erweiterung des Schutzes auf das Endprodukt habe ermöglichen wollen; das belgische Parlament habe diese Möglichkeit jedoch beseitigt.

34. Verkauf von Jungpflanzen. Aus ähnlichen Erwägungen stimmte der Ausschuss einem Vorschlag nicht zu, in dem Übereinkommen klarzustellen, dass die Erzeugung und der Verkauf von Jungpflanzen, die aus Saatgut einer geschützten Sorte aufgezogen worden sind, unter den Schutzzumfang fällt; dieser Vorschlag hätte durch Aufnahme einer weiten Definition des Begriffs "Vermehrungsgut" in das Übereinkommen verwirklicht werden können. Der Ausschuss kam zu der Auffassung, dass es, falls das nationale Recht zu eng sein sollte, in dem Sinne ausgelegt zu werden, dass Jungpflanzen der obenerwähnten Art als Vermehrungsmaterial anzusehen sind, besser sei, das nationale Recht zu ändern, als Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens zu revidieren. Auch hier fürchtete der Ausschuss, dass eine Erweiterung von Artikel 5 Absatz 1 die schnelle Ratifizierung der revidierten Fassung des Übereinkommens und den Beitritt einiger Nichtverbandsstaaten in Frage stellen würde. Der Ausschuss schlug allerdings vor, dass die Diplomatische Konferenz eine Empfehlung annehmen solle, die die Verbandsstaaten auffordere, sicherzustellen, dass der Schutzzumfang den Verkauf von Jungpflanzen umfasst.

35. Gewerbsmässige Vermehrung. In früheren Tagungen war die Frage gestellt worden, ob es nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens zulässig sei, kleine Mengen von Saatgut einer geschützten Sorte aufzukaufen, zu vermehren oder aufgrund eines Vertrages von anderen vermehren zu lassen und das vermehrte Material zum Anbau von Erntegut, das zu Verbrauchszwecken weiterverarbeitet oder verwendet wird, selbst anzubauen oder von anderen vertraglich anbauen zu lassen. In solchen Fällen würde der Züchter Lizenzzahlungen nur für die geringe Anfangsmenge von Saatgut erhalten, während grosse Gewinne von der vermehrenden Firma gemacht werden könnten. Der Ausschuss erwog, dass eine Erweiterung des Schutzzumfangs, um solche Fälle zu erfassen, ebenfalls im nationalen Recht vorgenommen werden sollte, falls sie notwendig sei. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass während der Zeit der Ausarbeitung des Wortlauts der Übereinkommensbestimmung die Wörter "à des fins d'écoulement commercial" ("für Zwecke des gewerblichen Vertriebs") bewusst gewählt wurden, um diese und andere ähnliche Fälle zu erfassen.

* Siehe Anlage I.

0064

TEIL V

SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

Artikel 6

Problem

36. Artikel 6 lautet wie folgt:

"(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muss man sie genau beschreiben und erkennen können.

(b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

(c) Die neue Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

(d) Die neue Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

(e) Die neue Sorte muss eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.

(2) Die Gewährung des Schutzes für eine neue Sorte darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter oder sein Rechtsnachfolger muss jedoch den im innerstaatlichen Recht eines jeden Staates vorgesehenen Förmlichkeiten einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben."

37. Weltneuheitsprinzip. Nach einer eingehenden Überprüfung der Praxis der Prüfung von Sorten auf Unterscheidbarkeit sowohl in den Verbandsstaaten als auch in anderen Staaten stellte der Ausschuss fest, dass der Prüfungsstandard sehr ähnlich sei, und kam zu der Überzeugung, dass es nicht notwendig sei, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zu ändern. Insbesondere nahm er den Vorschlag einer Delegation nicht an, diese Übereinkommensbestimmung dadurch zu ändern, dass festgestellt wird, dass die neue Sorte sich von jeder anderen Sorte unterscheiden muss, deren Vorhandensein "im Staat, in dem die Anmeldung der neuen Sorte eingereicht wird," allgemein bekannt sei.

38. Ausdruck "wichtige Merkmale". Nach sorgfältiger Prüfung einer Reihe von hierzu gemachten Vorschlägen und nach einer übereinstimmenden Feststellung, dass die Begriffsbestimmung in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen (UPOV/TG/1/1) ausreiche, um die Bedeutung der Vorschrift klar zum Ausdruck zu bringen, beschloss der Ausschuss, dass keine Notwendigkeit bestehe, den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a enthaltenen Begriff "wichtige Merkmale" zu ändern.

39. Verkauf von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken. Der Ausschuss prüfte die Frage, ob versuchsweise vorgenommene Massnahmen zur Untersuchung der Merkmale einer Sorte (z.B. der Mahl- und Backfähigkeit oder der Eignung für die Konservierung und ganz allgemein der Eignung für die Verarbeitung), wenn sie zufällig die Freigabe des Vermehrungsmaterials erforderlich machen, der Neuheit der Sorte entgegenstehen. Er kam zu der Auffassung, dass eine solche Freigabe nicht gewerblicher Natur und daher auch nicht neuheitsschädlich sei, solange das Material nicht als Sorte oder unter der Sortenbezeichnung verkauft werde und solange solche Verkäufe nicht vorgenommen würden, um die gewerbliche Attraktivität des Produkts auf den Kunden zu prüfen. Der Ausschuss sah keine Notwendigkeit, hierzu in Artikel 6 eine Klarstellung vorzunehmen.

40. Neuheitsschonfrist. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird Züchtern eine Frist von einem Jahr gewährt, die am Anmeldetag ausläuft (die sogenannte "Neuheitsschonfrist"), während derer die Züchter die Sorte ohne Beeinträchtigung ihrer Neuheit vertreiben können*. Der Ausschuss kam zu der Auffassung, dass die Neuheitsschonfrist in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten eine alteingeführte Tradition sei, die kaum abgeschafft werden könne. Er vertrat die

* Abschnitt 102 des Patentgesetzes (anwendbar auf vegetativ vermehrte Pflanzen) lautet wie folgt:

"Voraussetzungen für die Patentierbarkeit; Neuheit und Verlust des Rechts auf das Patent.

Das Recht auf das Patent besteht, wenn

.....

(b) die Erfindung nicht länger als seit einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Patent in den Vereinigten Staaten in diesem oder in einem auswärtigen Land patentiert oder in einer gedruckten Veröffentlichung beschrieben worden ist oder sich in diesem Land im öffentlichen Gebrauch befand oder vertrieben wurde oder..."

Abschnitt 42 des Sortenschutzgesetzes (anwendbar auf generativ vermehrte Pflanzen) lautet wie folgt:

"Recht auf Sortenschutz; schutzfähige Pflanzensorten.

(a) Der Züchter einer jeden neuen Sorte generativ vermehrter Pflanzen (mit Ausnahme von Pilzen, Bakterien oder Hybriden der ersten Generation), der auf diese Weise die Sorte vermehrt hat, oder sein Rechtsnachfolger, hat Anspruch auf Sortenschutz an der Sorte, gemäss den Bedingungen und Voraussetzungen dieses Gesetzestitels, falls nicht einer der folgenden Hinderungsgründe vorliegt:

(1) Die Sorte war vor dem Datum ihrer Festlegung durch den Züchter oder seit mehr als einem Jahr vor dem wirksamen Anmeldedatum (A) eine öffentliche Sorte in diesem Land oder (B) stand den in diesem Land Tätigen effektiv zur Verfügung und war in einer Veröffentlichung hinreichend beschrieben, die vernünftigerweise als Teil des der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden technischen Wissens in diesem Land angesehen wird; die Beschreibung muss eine Offenlegung der Hauptmerkmale umfassen, durch die die Sorte unterscheidbar ist.

(2) Eine auf Handlungen des gleichen Züchters gestützte Anmeldung zum Schutz der Sorte wurde von dem Inhaber oder seinen Vertretern vor mehr als einem Jahr vor dem wirksamen Anmeldedatum der in den Vereinigten Staaten eingereichten Anmeldung in einem ausländischen Staat eingereicht.

(3) Einem anderen steht ein früheres Festlegungsdatum für die gleiche Sorte zu und ein solcher Anderer (A) hat ein Sortenschutzrecht hierfür oder (B) war mit einem fortlaufenden Programm der Entwicklung und Prüfung bis zum gewerblichen Betrieb befasst oder (C) hat innerhalb von sechs Monaten nach einem solchen Festlegungsdatum die Sorte in einer Veröffentlichung angemessen beschrieben, die als Teil des der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden technischen Wissens in diesem Land angesehen werden kann; die Beschreibung muss eine Offenlegung der wesentlichen Merkmale umfassen, durch die die Sorte unterscheidbar ist.

(b) Der Sekretär kann durch Verordnung die im Unterabschnitt (a) für die Einreichung von Anmeldungen vorgesehene Frist von einem Jahr um eine angemessene Zeitspanne verlängern und kann in diesem Fall eine Verkürzung der Schutzdauer um eine mindestens entsprechende Spanne vorsehen."

Auffassung, das Übereinkommen sollte geändert werden, um es neu beitretenden Staaten zu gestatten, eine solche Frist in ihren nationalen Gesetzen beizubehalten. Während die Mehrheit der Sachverständigen eine Lösung befürwortete, nach der dieses Privileg auf Staaten beschränkt wird, die im Zeitpunkt der Ratifizierung des Übereinkommens oder des Beitritts zum Übereinkommen schon eine Neuheitsschonfrist vorsehen, war eine Delegation der Meinung, dass dann auch anderen Staaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, eine solche Frist zu jeder Zeit, in der sie dies zu tun wünschten, einzuführen. Zwei Änderungsvorschläge werden in Absatz 42 des vorliegenden Dokuments gemacht.

41. Gewerblicher Vertrieb in anderen Staaten als dem Anmeldestaat. Der Ausschuss prüfte, ob die Vierjahresfrist in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b für den Fall der langsam wachsenden Arten wie für Bäume und für Wein verlängert werden sollte - auf sechs Jahre nach einem Vorschlag und auf acht Jahre nach einem anderen Vorschlag. Nachdem eine Delegation ausgeführt hatte, eine solche Erweiterung sei in jedem Fall unzureichend, kam der Ausschuss überein, die Frage den internationalen Berufsorganisationen vorzulegen, und erklärte seine Bereitschaft, jeden realistischen Vorschlag zu prüfen.

Vorschläge

42. Neuheitsschonfrist. Die folgende Vorschrift wird für den Fall vorgeschlagen, dass beschlossen wird, dass das Übereinkommen neu beitretenden Staaten erlaubt, eine Neuheitsschonfrist in ihren nationalen Gesetzen beizubehalten:

"Artikel 35a

[Neuheitsschonfrist]

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, nach dessen Recht zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen die Züchter eine Frist geniessen, während derer die Sorte in dem Hoheitsgebiet dieses Staates feilgehalten oder vertrieben werden darf, ohne dass dies das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers beeinträchtigt, um Schutz für die Sorte in diesem Staat nachzusuchen, weiterhin, ohne hierdurch eine Verpflichtung für andere Verbandsstaaten zu begründen, eine solche Frist gewähren, vorausgesetzt, dass deren Dauer ein Jahr nicht überschreitet."

43. Der folgende Zusatz zum zweiten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b wird für den Fall vorgeschlagen, dass beschlossen wird, dass alle Verbandsstaaten die Möglichkeit haben, eine Neuheitsschonfrist jederzeit einzuführen:

"Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht - oder, wo das Recht dieses Verbandsstaates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein."

44. Gewerbsmässiger Vertrieb in anderen Staaten als dem Anmeldestaat. Für den Fall, dass der Ausschuss zu der Auffassung kommt, dass die Vierjahresfrist wie oben unter 41 beschrieben verlängert werden sollte, wird der folgende Wortlaut des zweiten Unterabsatzes von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zur Erwägung gestellt:

"Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder, wenn es sich um Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume handelt, seit mehr als [sechs] Jahren oder, falls es sich um alle anderen Pflanzen handelt, seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein."

TEIL VI

PRÜFUNG NEUER SORTEN

Artikel 7 Absatz 1 und 2

45. Artikel 7 Absatz 1 und 2 lautet wie folgt:

"(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen."

46. Der Ausschuss prüfte die Frage, unter welchen Bedingungen die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von nichtamtlichen Stellen durchgeführt werden kann. Er nahm eine Erklärung über die Mindestanforderungen, die eine solche Prüfung erfüllen sollte, an. Die Erklärung, die der Rat bereits während seiner zehnten ordentlichen Tagung zustimmend zur Kenntnis genommen hat, ist in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

47. In diesem Zusammenhang vertrat der Ausschuss auch die Auffassung, dass ein System der aufgeschobenen Prüfung in vollem Umfang mit dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens vereinbar sei.

TEIL VII

Schutzdauer

Artikel 8 Absatz 1 und 2

48. Artikel 8 Absatz 1 und 2 lautet wie folgt:

"(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muss mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Mindestdauer achtzehn Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an."

49. In den Vereinigten Staaten von Amerika beträgt die Schutzdauer sowohl nach dem Patentgesetz als auch nach dem Sortenschutzgesetz siebzehn Jahre und wird vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechtstitels an berechnet. Es ist allerdings möglich, dass das Patentgesetz geändert und eine Zeit von zwanzig Jahren vorgesehen wird, die vom Datum der Anmeldung an gerechnet wird. Wenn man die Dauer der Prüfung in Erwägung zieht, würde die effektive Schutzdauer in allen Fällen mindestens achtzehn Jahre betragen, wie dies in dem Übereinkommen als Minimum für bestimmte Arten wie Wein und Bäume (Artikel 8 Absatz 1) vorgesehen ist. Die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkten während der dritten Tagung des Ausschusses, dass das Sortenschutzgesetz ihres Landes den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 nicht entsprechen würde, soweit es sich um generativ vermehrte Bäume handelt.

50. Der Ausschuss schloss aus dem authentischen französischen Text von Artikel 8 Absatz 2 ("La durée de la protection ... s'entend à partir de ..."), dass die Bestimmung in der Weise ausgelegt werden könne, dass sie nicht die Berechnung der Schutzdauer vom Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung an verbiete, vorausgesetzt dass die effektive Dauer des Schutzes, gerechnet vom Tage der Erteilung des Schutzrechtstitels an, wenigstens den Mindestfristen in Artikel 8 Absatz 1 entspreche.

0068

TEIL VIII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DER SCHUTZRECHTE

Artikel 10

51. Artikel 10 lautet wie folgt:

"(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.

(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

(a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

(b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden.

52. Mehrere Vorschläge, weitere Gründe für die Nichtigerklärung oder die Aufhebung der geschützten Rechte zusätzlich vorzusehen, sind von dem Ausschuss erörtert worden.

53. Anmeldungen im Ausland. Nach Abschnitt 184 des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika darf niemand ohne Ermächtigung des Commissioner of Patents and Trademarks in einem auswärtigen Land vor Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung in den Vereinigten Staaten eine Patentanmeldung in Bezug auf eine Erfindung [oder eine neue Sorte] einreichen oder einreichen lassen, wenn die Erfindung [oder die neue Sorte] in diesem Land gemacht [gezüchtet] worden ist. Nach Abschnitt 185 ist ein Patent, das einer Person erteilt wurde, die diese Verpflichtung verletzt hat, nicht gültig. Diese Regel, die es im Sortenschutzgesetz der Vereinigten Staaten nicht gibt, ist zum Schutz der nationalen Sicherheit vorgesehen worden. Da die nationale Sicherheit kaum durch einen Antrag auf Schutz einer Pflanzensorte gefährdet werden kann, ist der Ausschuss übereingekommen, mit Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika zu erörtern, ob der Commissioner of Patents and Trademarks nicht in der Lage sei, eine allgemeine Ermächtigung zu erlassen, die es Züchtern gestattet, Erstanmeldungen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen im Ausland einzureichen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es unwahrscheinlich sei, dass ein Züchter in den Vereinigten Staaten für eine dort gezüchtete Sorte die erste Anmeldung im Ausland und nicht in seinem Heimatland einreichen würde. Das von der Delegation der Vereinigten Staaten aufgeworfene Problem habe daher nur theoretische Bedeutung.

54. Fälle von Betrug und Wettbewerbsbeschränkungen. Die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika hatten ferner darauf hingewiesen, dass die Gerichte in diesem Land die Befugnis hätten, Patente für nichtig zu erklären, wenn sie durch Betrug erlangt worden seien oder wenn sie verwendet würden, um den Wettbewerb in unangemessener Weise zu beschränken. Obwohl es keine Rechtsprechung in dieser Sache gäbe, bestehe kaum ein Zweifel, dass die Gerichte diese Befugnis auch in Fällen von Rechten in Anspruch nehmen würden, die aufgrund des Sortenschutzgesetzes erteilt worden seien. Keiner der beiden Fälle scheint eine Änderung von Artikel 10 erforderlich zu machen. Im Falle der Erlangung eines Rechts durch Betrug ist es nicht das "Recht des Züchters", das für nichtig erklärt wird. Fälle, in denen das Kartellrecht betroffen ist, können nach Ansicht des Ausschusses gemäss Artikel 9 geregelt werden.

55. Nichterfüllung der Bedingungen einer Zwangslizenz oder des vorläufigen Schutzes. Die Delegation eines Verbandsstaats hat vorgeschlagen, die Nichterfüllung der Bedingungen einer Zwangslizenz oder des vorläufigen Schutzes als zusätzliche Gründe für die Nichtigerklärung oder Aufhebung von Pflanzenzüchterrechten zusätzlich aufzunehmen. Es wurde allerdings bemerkt, dass die in der Entziehung des Rechts liegende Bestrafung eines Züchters, der sich weigert, die Bedingungen einer Zwangslizenz zu erfüllen - d.h. in den meisten Fällen: es ablehnt, Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial dem Zwangslizenzinhaber zur Verfügung zu stellen -, höchstwahrscheinlich ihr Ziel nicht erreichen würden.

56. Betrügerischer Verkauf von Vermehrungsmaterial. Die Frage, ob es ein Grund für die Nichtigerklärung oder die Aufhebung nach Artikel 10 Absatz 3 sein sollte, wenn ein Züchter oder ein anderer mit seiner Zustimmung absichtlich Vermehrungsmaterial verkauft, von dem er betrügerischerweise den Eindruck hervorruft, dass es sich um die Sorte handele, für die ihm ein Recht erteilt worden sei, wurde bereits mit den Beobachterdelegationen während der dritten Tagung des Ausschusses erörtert (siehe Dokument IRC/III/14 Absätze 61 bis 63). Bei dieser Gelegenheit wurden Bedenken gegen eine solche Übereinkommensänderung geltend gemacht. Es bestand der Eindruck, dass es andere Mittel gebe, um solche Handlungen zu verhindern, und dass die Sanktion der Nichtigerklärung nicht erforderlich sei. Es wurde schliesslich vereinbart, die Angelegenheit in künftigen Tagungen neu zu behandeln.

57. Allgemeine Zulassung neuer Gründe für die Nichtigerklärung oder Aufhebung. Mit Rücksicht auf die Zahl der für die Aufnahme in Artikel 10 vorgeschlagenen Gründe für eine Nichtigerklärung oder eine Aufhebung wurde angeregt, Artikel 10 Absatz 4 zu streichen und den Verbandsstaaten allgemein die Befugnis zuzugestehen, in ihren Gesetzen Nichtigkeits- oder Aufhebungsgründe vorzusehen, die in dem Übereinkommen nicht erwähnt seien. Der Ausschuss sah sich nicht in der Lage, einer Anregung dieser Art zuzustimmen, da er eine solche Massnahme als einen Schritt zurück ansah, der die Züchter einer grundlegenden Garantie berauben würde, deren sie sich jetzt erfreuen.

Vorschlag

58. Im Hinblick auf den Ausgang der oben dargestellten Erörterungen hat das Verbandsbüro einen Formulierungsvorschlag lediglich für den in Absatz 56 erwähnten Fall vorbereitet. Der dort genannte Vorschlag könnte verwirklicht werden, indem der folgende zusätzliche Unterabsatz in Artikel 10 Absatz 3 aufgenommen wird (der gegenwärtige Unterabsatz b) würde in diesem Falle Unterabsatz c) werden):

"(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

.....

"(b) wenn er oder ein Dritter mit seiner Zustimmung absichtlich [und wiederholt] als Material der neuen Sorte ausgegebenes generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial [in erheblichen Mengen] feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, das nicht geeignet ist, die neue Sorte mit ihren morphologischen oder physiologischen Merkmalen, wie sie bei der Erteilung des Rechts festgelegt worden sind, zu erzeugen."

TEIL IX

WIRKSAMKEIT DES PRIORITÄTSANSPRUCHS

Artikel 12 Absätze 1 und 3

Problem

59. Artikel 12 Absätze 1 und 3 lautet wie folgt:

"(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig hinterlegt, so geniesst er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

0070

.....

"(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Massgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen."

60. Die Einjahresfrist nach Artikel 12 Absatz 1 und die Vierjahresfrist nach Artikel 12 Absatz 3 könnten von einem Züchter zum Schaden seiner auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Wettbewerber missbraucht werden. Ein Züchter könnte eine Erstanmeldung in einem Staat zu einem Zeitpunkt einreichen, zu dem die Sorte noch nicht hinreichend homogen ist, und anschliessend Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten einreichen, für die er die Priorität der Erstanmeldung in Anspruch nimmt. Wenn er das angeforderte Material in den Staaten der nachfolgenden Anmeldungen vorlegt - wofür ihm das Übereinkommen eine Frist zugesteht, die gerechnet vom Tag der Erstanmeldung an bis zu 5 Jahren betragen kann -, so kann er Proben der Sorte, deren Homogenität er in der Zwischenzeit verbessert hat, einreichen. Durch Inanspruchnahme der Priorität der Erstanmeldung kann er einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Züchtern erlangen, die die gleiche Sorte gezüchtet jedoch mit der Einreichung der Anmeldung zugewartet haben, bis die Sorte hinreichend homogen war, um den Anforderungen des Übereinkommens zu genügen. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens hat die Tatsache, dass die Erstanmeldung des Züchters, der in dieser Weise unfair handelt, wahrscheinlich zurückgewiesen wird, falls der Züchter sie nicht selbst freiwillig zurücknimmt, keinen Einfluss auf die nachfolgenden Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten. Es wird im Gegenteil sogar schwierig, wenn nicht unmöglich sein, nachzuweisen, dass der Prioritätsanspruch nicht gerechtfertigt war, da die Behörde, bei der die Erstanmeldung eingereicht worden war, das ihr zum Zeitpunkt der Erstanmeldung übergebene Material im Hinblick auf die Zurückweisung oder Zurücknahme dieser Erstanmeldung nicht mehr aufbewahren wird.

61. Der Ausschuss kam zu der Überzeugung, dass es nicht möglich und nicht zweckmässig sei, die gegenwärtige Regel zu ändern, wonach die Unwirksamkeit der Erstanmeldung keinen Einfluss auf die nachfolgenden Anmeldungen, für die die Priorität der Erstanmeldung beansprucht worden ist, hat. Er hat allerdings in Betracht gezogen, dass die Ämter, bei denen die nachfolgenden Anmeldungen eingereicht worden sind, in der Lage sein sollten, zu prüfen, ob das ihnen übergebene Material mit dem dem Amt der Erstanmeldung übergebenen Material übereinstimmt, und zwar auch dann, wenn die Erstanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Der Ausschuss war sich daher darüber einig, dass das Übereinkommen die Ämter der Verbandsstaaten ermächtigen sollte, die sofortige Vorlage von Vermehrungsmaterial an sie zu verlangen, wenn der Züchter die Priorität einer Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat in Anspruch genommen hatte und diese Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Der Ausschuss unterstrich allerdings, dass eine solche Regel normalerweise nicht die Fristen verkürzen sollte, die in Artikel 12 Absatz 1 und 3 vorgesehen sind. Die Ämter der nachfolgenden Anmeldung sollten daher nicht berechtigt sein, die Prüfung gegen den Willen des Züchters in Gang zu setzen, bevor diese beiden Fristen, die bis zu fünf Jahre betragen können, abgelaufen sind.

Vorschlag

62. Der folgende Satz, der an Artikel 12 Absatz 3 anzufügen ist, wird zur Erörterung vorgeschlagen:

"....Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des Materials innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist verlangen, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen worden ist, zurückgewiesen oder zurückgenommen wird."

TEIL X

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 13

Problem

63. Artikel 13 lautet wie folgt:

"(1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichtete sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.

(7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 10 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

- a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;
- b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 10 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.

(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.

(10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt."

64. Während der Sitzung der Verbands- und Nichtverbandsstaaten im Oktober 1974 und in früheren Tagungen des Ausschusses sowie auch bei anderen Anlässen wurden Vorschläge für die Änderung des Artikels 13 gemacht. Diese Vorschläge sind nachstehend aufgeführt.

(i) Kanada hat in der Tagung der Verbands- und Nichtverbandsstaaten vorgeschlagen, die gegenwärtigen Beschränkungen in Bezug auf die Bezeichnungen abzuschaffen und Kombinationen von Wörtern oder einer Reihe von Buchstaben mit Zahlen zuzulassen.

(ii) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben vorgeschlagen, die Auswahl und die Bewertung von Sortenbezeichnungen und die Einzelheiten ihrer Verwaltung den nationalen Rechten der Verbandsstaaten zu überlassen und andererseits die Funktion der UPOV bei der Information von Staaten über die Verwendung von Sortenbezeichnungen beizubehalten und möglichst noch zu verstärken, um sicherzustellen, dass Sortenbezeichnungen ihrer Natur nach Gattungsbezeichnungen sind und nicht als Warenzeichen verwendet werden können.

(iii) CIOPORA hat vorgeschlagen, das Wort "dénomination" überall in der französischen Fassung des Übereinkommens durch "désignation" zu ersetzen. Hierzu wurde vorgetragen, dass diese Bezeichnung mit der von dem Übereinkommen dem Namen der Sorte gegebenen Rolle und Funktion besser in Übereinstimmung stehe.

(iv) CIOPORA hat ferner vorgeschlagen, den Schlussteil des ersten Unterabsatzes von Artikel 13 Absatz 3, der mit den Worten "es sei denn, er verpflichtete sich" beginnt, sowie den zweiten Unterabsatz dieses Absatzes zu streichen.

65. Die von Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika in der Sitzung der Verbands- und Nichtverbandsstaaten unterbreiteten Vorschläge erwecken den Anschein, dass beide Staaten eine völlige Streichung von Artikel 13 befürworten, mit Ausnahme der Regeln, die eine bessere Information der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen, die in anderen Verbandsstaaten bereits registriert oder eingereicht worden sind, zum Ziele haben. Während der Reise der Delegation der UPOV nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada im Jahre 1975 und im Verlauf späterer Erörterungen konnte jedoch der Eindruck gewonnen werden, dass diese beiden Staaten nicht die Absicht haben, eine Änderung zu Artikel 13 selbst vorzuschlagen, sondern dass sie sich beide lediglich auf die Leitsätze für Sortenbezeichnungen beziehen wollten. Was die Massnahmen der gegenseitigen Unterrichtung über registrierte und zur Registrierung angemeldete Sortenbezeichnungen betrifft, so ist festzustellen, dass das nach dem Übereinkommen vorgesehene System zur Zeit durch die Vorläufige Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen (Dokument UPOV/C/V/33) ersetzt wird.

66. In jüngster Zeit haben die Vereinigten Staaten von Amerika die Streichung des Erfordernisses im ersten Unterabsatz von Artikel 13 Absatz 2 am Ende, dass die Sortenbezeichnung nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen darf, vorgeschlagen. Diese Frage muss weiter erörtert werden.

67. Nach einer Prüfung der Entwicklungsgeschichte des Begriffs "dénomination" anhand der "Actes des Conférences internationales pour la protection des obtentions végétales 1957 - 1961, 1971," hat der Ausschuss erwogen, den Vorschlag der CIOPORA, den Begriff "dénomination" durch "désignation" zu ersetzen, nicht anzunehmen. Die "Actes" ("Aufzeichnungen") zeigen, dass

(i) in den ersten Übereinkommensentwürfen der Begriff "nom" verwendet wurde (siehe Seiten 37, 39, 42, 45, 53 und 63 der Aufzeichnungen);

(ii) die Bezeichnung "désignation" im weiteren Verfahren von den Vertretern der Bundesrepublik Deutschland (Seite 74 der Aufzeichnungen) und von der CIOPORA (Seite 94 der Aufzeichnungen) vorgeschlagen wurde;

(iii) der ad hoc Ausschuss für die Formulierung des Artikels 14 sodann die Bezeichnung "dénomination" (Seite 123 der Aufzeichnungen) vorgeschlagen hat, die in die abschliessende Fassung des Übereinkommens übernommen wurde.

[Anlagen folgen]

0074

DER SCHUTZUMFANG

(Auszüge aus den Actes des Conférences)

1. In dem ersten Übereinkommensentwurf, war der Schutzzumfang wie folgt umschrieben (siehe die "Actes des Conférences" Seite 41):

"Artikel 3

(1) Die Wirkung des dem Züchter erteilten Rechts an einer neuen Pflanzensorte besteht darin, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich sein soll für die Herstellung zu gewerblichen Zwecken, das Feilhalten und das Inverkehrbringen von generativem und vegetativem Vermehrungsmaterial der neuen Sorte als solchem.

2. In der dritten Tagung eines Sachverständigenausschusses wurden die folgenden Bemerkungen gemacht (siehe "Actes des Conférences" Seite 44):

"Der Ausdruck "à des fins commerciales" ["für gewerbliche Zwecke"] scheint einigen Sachverständigen nicht ausreichend klar zu sein: Ein Erbsenkonservenfabrikant, der Saatgut kauft und vermehrt, um das so produzierte Saatgut Landwirten zu übergeben, deren Erntegut er zurückkauft, sollte verpflichtet sein, Lizenzzahlungen zu entrichten. Um diese und ähnliche Fälle zu erfassen, würden es die Sachverständigen vorziehen, den Begriff "à des fins commerciales" [übersetzt durch: "für Zwecke des gewerblichen Vertriebs"] zu verwenden.

"Die Wörter "mise en vente" ["Feilhalten"] sind ebenfalls fragwürdig. Wörtlich genommen bedeuten sie, dass der Landwirt, der eine kleine Menge von Saatgut seinem Nachbarn überlässt, eine Lizenzzahlung entrichten sollte. In Wirklichkeit wird das Problem in der Praxis nicht entstehen. Was die Sachverständigen erfassen wollen, sind Fälle der entgeltlichen Übergabe [oder Übergabe zu Tauschzwecken], sofern es sich nicht um eine ausnahmsweise vorgenommene Gefälligkeit handelt, was auch immer der rechtliche Status der natürlichen oder juristischen Person sein mag, die die Übergabe vornimmt.

"Der Sachverständigenausschuss stimmt schliesslich dem folgenden Wortlaut von Absatz 1 zu:

"Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbmässig zu vertreiben."

3. In der abschliessenden Fassung dieses Absatzes, aus dem Artikel 5 Absatz 1 wurde, sind die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" nach "Züchter einer neuen Sorte" eingefügt worden und der Begriff "nouveau végétale" in der französischen Fassung ist durch "variété nouvelle" ersetzt worden (im deutschen wurden beide Begriffe durch "neue Sorte" übersetzt).

[Anlage II folgt]

*

ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 7, WIE SIE VOM SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR
DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS FORMULIERT WURDE

(1) Eindeutig liegt es in der Verantwortung der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen im Regelfall selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so wird erwogen, dass dies als mit Artikel 7 Absatz 1 vereinbar ist, vorausgesetzt dass:

(a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

(b) der Anmelder veranlasst wird, an einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

(c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsmässig ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz 1 erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

(2) Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar angesehen.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]